

Fischereiordnung

Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen für die Übbach, Gemeinde Bad Bertrich

§ 1 Tagesscheine – Wochenscheine

Die Ausstellung von Tages- Wochenscheinen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Es wird angestrebt, dass so viele Übernachtungen nachgewiesen werden müssen, wie der Fischereierlaubnisschein (Tages- oder Wochenschein) Tage ausweist.
(Bsp.: Erlaubnisschein 3 Tage = Nachweis von drei Übernachtungen)

In jedem Fall müssen jedoch mindestens 2 Übernachtungen nachgewiesen werden. Auch wenn nur 1 Tagesschein ausgestellt wird.

Der Übernachtungsnachweis muss von dem Beherbergungsbetrieb quittiert werden. Der Fischereierlaubnisschein wird von der für Touristik zuständigen Organisation auf Grund dieser Quittung ausgestellt.

Von dieser Regelung sind Einheimische ausgenommen!

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

	Gäste:	Einheimische:
1 Tag:	13,-- €	9,-- €
7 Tage:	70,-- €	---
Jahresschein:	-----	250,-- €
Aalschein:	13,-- €	9,-- €

§ 2 Jahresschein

Es werden max. 3 Jahresscheine an Einheimische ausgestellt.

§ 3 Fischereibeschränkungen

Es darf nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geangelt werden. Ausgenommen ist das Aalangeln, welches nur von 18:00 – 24:00 Uhr durchgeführt werden darf.

Im Bereich Sparkasse bis Parkplatz Ost (Wassertreppe) darf nicht geangelt werden. Für das Angeln auf Aal gilt dies zusätzlich für den Bereich der Brücke (Weg zum Wurzelgraben / unterhalb Fa. Schenk) bis zur unteren Bachgrenze (Einmündung Erdenbach).

Es ist nur das Angeln mit Kunstköder ohne Widerhacken gestattet.

Täglich dürfen höchstens **drei Fische** gefangen werden.

Das **Mindestmaß** für Forellen beträgt **25 cm**. Forellen von **28-32 cm** dürfen **nicht** entnommen werden, weil diese Fische den Hauptanteil der Laichfische stellen. Darüber hinaus gibt es keine Begrenzung. Bei Zuwiderhandlungen wird der Erlaubnisschein eingezogen und in jedem Fall einen Anzeige erstattet.

Jugendliche unter 16 Jahren können Erlaubnisscheine nur in Verbindung mit einem Fischereiberechtigten erhalten.

Den Weisungen der zuständigen Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die se Beschränkungen und die Weisungen sowie gegen das gültige Angelrecht werden durch die Verwaltung geahndet. Das Verbot weiterhin im Bereich des gemeindeeigenen Bachverlaufs zu Angeln wird auf jeden Fall ausgesprochen.

§ 4 Sperrzeit

01.10. – einschl. 14.04. / Jahr

Witterungsbedingt kann das Angeln in der Übbach vorübergehend untersagt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf warme Sommertage, an denen die Wassertemperatur stark erhöht ist. Ausgeschlossen hiervon sind bereits gebuchte oder ausgehändigte Fischereierlaubnisscheine.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fischereiordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Bad Bertrich, 26.04.2006

(Eichberg)

Ortsbürgermeister